



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Eschershausen 02/2 - 3/22

Hildesheim, 24.11.2022
Tel.: (05121) 6970-139

III. Anordnung in der Flurbereinigung Eschershausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	6	304, 380/300, 729/303, 736/303, 761/295, 783/300
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	12	765/5, 765/6
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	4	93/6
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	5	334/11, 335/1, 335/3, 1744/335
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	7	510/95

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Bevern	Lobach	9	122
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	9	661
Holzminden	Holenberg	Holenberg	2	181/96, 183/96
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	5	1992/1

Die Größe des Verfahrens betrug 852,3882 ha und beträgt nun 845,0177 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bürgerbüro der Stadt Eschershausen (Zimmer 1), Raabestraße 10, 37632 Eschershausen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können diese Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

Hiermit werden die Inhaber von Rechten an diesen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Rechtsinhaber muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



Herten